

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
Telefax: 0355 4991-6499

K L A G E

des Herrn Marcel Langner, [REDACTED]

- Kläger -

g e g e n

Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Platz der Deutschen Einheit 1,
03046 Cottbus, vertreten durch den Präsidenten, ebd.,

- Beklagte -

wegen: Akteneinsicht nach AIG

Ich erhebe Klage und beantrage:

**Akteneinsicht wie beantragt oder inhaltliche Bescheidung (z.B. Negativauskunft).
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

1. Sachverhalt

Die Hochschule nutzt für alle Besucher/Mitglieder eine digitale Anwendung zur Kontaktnachverfolgung.

Dazu schreibt die beklagte Hochschule (in der Folge nur Hochschule) auf ihrer Webseite:

„Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.“

Ich wünschte nun Einblick nach AIG in jene Akten, aus denen diese 24 stündige Meldefrist hervorgeht.

Ich vertrete mich in diesem Erinstanzlichen Verfahren selbst. Mein „Rechtswissen“ ist angelesen und ich bitte das Gericht um Nachsicht und meinen umfangreichen Schriftverkehr. Eventuell fehlende Schriftstücke liefere ich bei Bedarf nach, können jedoch auch hier öffentlich: <https://fragdenstaat.de/a/204643> eingesehen werden.

Ich stellte am 29.11.2020 Antrag entsprechend Anlage 1.

Am 16.12.2020 erhielt ich einen Zwischenbescheid der Hochschule, mit der Bitte um Geduld/Fristverlängerung.

Am 08.02.2021 erinnerte Ich die Hochschule an die noch ausstehende Beantwortung meiner Anfrage.

Am 19.02.2021 erhielt ich ein ablehnendes Schreiben der Hochschule entsprechend Anlage 2.
Am 13.03.2021 habe ich den Inhalt meiner Anfrage erheblich eingeschränkt (Anlage 3).
Am 20.03.2021 habe ich mein Schreiben vom 13.03.2021 erneut per Fax versandt und weitere Erläuterungen hinzugefügt (Anlage 4).
Am 01.04.2021 teilte mir die Hochschule mit, an ihren Auffassungen festzuhalten (Anlage 5).
Am 16.04.2021 erhielt ich Antwort auf meine Vermittlungsanfrage bei der LDA (Anlage 6).
Danach erfolgte die mir notwendig erscheinende Klageerhebung.

Meine bisherigen Forschungen haben zwischenzeitlich ergeben, dass auch das MWFK keine Regelung bezüglich einer 24 stündigen Meldefrist im Falle einer Kontaktnachverfolgung erlassen hat. Eine Antwort vom für die Hochschule zuständigen Gesundheitsamt steht noch aus.
Es ist jedoch auch so, dass immer Einzelpersonen antworten und es durchaus auch zwischen Behörden Missverständnisse geben kann. Deswegen ist mir die Aktenlage auf allen Seiten wichtig, um solche Missverständnisse auch aufdecken zu können.

2. Rechtliche Einschätzung

Die Antwort der LDA vom 16.04.2021 zeigt mir, dass ich mich offensichtlich nicht zu missverständlich ausgedrückt habe. Sie beschreibt mit anderen Worten welche Informationen ich begehre und, dass die LDA diese als auskunftspflichtig ansieht und sofern diese eben nicht vorhanden sind, zumindest dahingehend tatsächlich (negativ) zu bescheiden wäre. Der Hochschule lag diese tenorierte Stellungnahme der LDA nachweislich vor, als diese am 01.04.2021 mitteilte trotzdem keine (weitere) Auskunft zu erteilen bzw. Bescheidung vorzunehmen. Ich bin auch der Auffassung, dass die Hochschule ihre Möglichkeiten der Unterstützung nach §25 VwfG und §6 (1) Satz 5 AIG noch nicht ausgeschöpft hat.

3. Ergebnis

Die Klage erachte ich als zulässig und begründet und hoffe durch meine Ausführungen auch zur konkreten Streitwertberechnung beigetragen zu haben.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen meinerseits keine Gründe entgegen.

19.04.2021



Anlage 1: Antrag vom 29.11.2020 als Email über die Plattform FragDenStaat.de

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Auf Ihrer Webseite bezüglich Ihrer digitalen Kontaktnachverfolgung sind die u.A. folgenden Informationen enthalten:

"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.

Der Gesamtpersonalrat hat gemäß der Mitbestimmung seine Zustimmung zur Nutzung der Kontaktnachverfolgungs-App schriftlich mitgeteilt."

Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilten. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.

Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z.B Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw..). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Langner

BTU Cottbus - Senftenberg - Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner



Cottbus, 19. Februar 2021

vorab per E-Mail: 

Az.: 145-2020
Ihre E-Mail vom 29.11.2020 [#204643]
Zwischenbescheid vom 16.12.2020

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrer E-Mail, die sich offensichtlich auf die Ende November 2020 geltende Fassung der *Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg* bezieht, schreiben sie:

„ ... Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilen. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.

Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z. B. Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw.). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.

...

§ 1 AIG regelt, dass jeder nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten hat soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Akten i. S. von § 3 Satz 1 AIG sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

Ihre E-Mail lässt erkennen, dass Sie diese gerade nicht zum Zweck der Verwirklichung des Rechts auf Akteneinsicht formulierten. Tatsächlich wollen Sie von der Hochschulleitung der BTU Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit der o. g. Rechtsverordnung erhalten, indem Sie sich u. a. nach einer geltenden Übermittlungsfrist erkundigen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften regelt das AIG, auf das Sie sich berufen, nicht.

Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht lt. AIG entgegen.

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass Sie den o. g. Antrag nicht zur Verwirklichung des Akteneinsichtsrechts stellten; es kann daraus im konkreten Fall kein Anspruch auf Informationszugang resultieren.

Aus diesen Gründen ist dieses Schreiben abschließend zu Ihrer E-Mail vom 29.11.2020.



Anlage 3: Einschränkung meiner Auskunftsreichweite vom 13.03.2021 via Email über die Plattform FragDenStaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte den Umfang meiner Anfrage erheblich einschränken.

Ich benötige nun lediglich die Sie rechtlich bindende Grundlage (z.B. Gesetz, Verordnung, MWFK Schreiben usw.), auf deren Basis Sie auf Ihrer Webseite angeben, dass Sie innerhalb von 24h eine Meldung an das Gesundheitsamt abgeben müssen. Die Nutzung des Wortes „muss“ im kausal dargestellten Sinnkontext einer Anfrage des Gesundheitsamtes ist daher wohl durch den Großteil der Lesenden so auszulegen, dass es sich nicht um eine Frist handelt, die Sie sich im Rahmen der eigenen Verwaltung selbst auferlegt haben. Auf dieser Grundannahme basiert meine Anfrage. Handelt es sich jedoch, dem widersprechend, um eine selbstaufgelegte Frist, bitte ich um Rückmeldung, da meine Anfrage von anderen Voraussetzungen ausgeht.

Bezüglich eventueller Kosten möchte ich Sie bitten im Rahmen von §25 VwVfG, §6 (1) AIG und bürgerfreundlichem Auftreten, mir mitzuteilen, welche anderen Möglichkeiten für mich bestehen, mit möglichst geringen Kosten (vorzugsweise kostenfrei) an die gewünschte Information zu gelangen, sofern diese Ihnen ersichtlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner

Anlage 4: Schriftlicher Widerspruch vom 20.03.2021 via Fax und via Email über die Plattform FragDenStaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. (per Email bereits am 13.03.2021)

Ich möchte den Umfang meiner Anfrage vom 29.09.2020 erheblich einschränken.

Ich benötige nun lediglich die Sie rechtlich bindende Grundlage (z.B. Gesetz, Verordnung, MWFK Schreiben usw.), auf deren Basis Sie auf Ihrer Webseite angeben, dass Sie innerhalb von 24h eine Meldung an das Gesundheitsamt abgeben müssen. Die Nutzung des Wortes „muss“ im kausal dargestellten Sinnkontext einer Anfrage des Gesundheitsamtes ist daher wohl durch den Großteil der Lesenden so auszulegen, dass es sich nicht um eine Frist handelt, die Sie sich im Rahmen der eigenen Verwaltung selbst auferlegt haben. Auf dieser Grundannahme basiert meine Anfrage. Handelt es sich jedoch, dem widersprechend, um eine selbstaufgelegte Frist, bitte ich um Rückmeldung, da meine Anfrage von anderen Voraussetzungen ausgeht.

Bezüglich eventueller Kosten möchte ich Sie bitten im Rahmen von §25 VwVfG, §6 (1) AIG und bürgerfreundlichem Auftreten, mir mitzuteilen, welche anderen Möglichkeiten für mich bestehen, mit möglichst geringen Kosten (vorzugsweise kostenfrei) an die gewünschte Information zu gelangen, sofern diese Ihnen ersichtlich sind.

2.

Ich schicke Ihnen dieses Schreiben auch in Schriftform, um vor allem Ihrer Rechtsauffassung zu widersprechen mit Ihrem Schreiben vom 19.02.2021 abschließend tätig geworden zu sein. Meiner Rechtsauffassung nach befinden wir uns im gerichtlichen Vorverfahren, wonach Sie zumindest auch zu einem Widerspruchsbescheid verpflichtet sind, der sich substantiell mit meinen Argumenten auseinandersetzt. In diesem Sinne möchte ich diesen Absatz 2 hier als Widerspruch gegen Ihre geäußerten Aussagen verstanden wissen und bitte um Widerspruchsbescheidung, hier jedoch auch unter der Maßgabe meines erheblich eingeschränkten Auskunftsbegehrens nach Absatz 1.

Warum ich nach dem AIG Anfragen stelle (also meine Motive) ist meiner Lesart des AIG nach unerheblich. Auch ich darf (und möchte!) nicht rechtsmissbräuchlich handeln und mache mir über diesen Fakt kontinuierlich Gedanken. In diesem Sinne lese ich auch das kürzliche ergangene Urteil vom 15.12.2020 des BVerwG 10 C 24.19, von dem ich mich nach meiner Einschätzung „meilenweit weg“ befinde.

Ebenso möchte ich dem widersprechen, dass ich eine Rechtsauskunft erfragt habe.

Sie haben auf Ihren Webseiten Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Zur Erinnerung:

„Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen.

Um dieser Anfrage gerecht zu werden, hat sich der Krisenstab der BTU für die digitale Kontakterfassung entschieden. Dies ist ein sicherer, effizienter und papierloser Weg, der Eindämmungsverordnung gerecht zu werden.“

Diese Behauptungen lese ich so, dass diese die Grundlage von Entscheidungen mit verwaltungsrechtlicher Außenwirkung waren. Hier die verpflichtende Nutzung und die (hauptsächliche) Begründung zur Einführung dieser digitalen Kontaktnachverfolgung. Sie sind

daher entsprechend zu dokumentieren, um das Handeln einer Behörde für Bürger und Gerichte nachvollziehbar zu gestalten. Eines unserer staatsrechtlichen Grundprinzipien.

Sie implizieren mit Ihrer Formulierung auf der Webseite, dass es sich um eine Gesetzesgrundlage handelt. Den Verweis auf eine eventuell öffentlich zugängliche Quelle konnte ich nicht erkennen, würde mir jedoch auch ausreichen. Aus keiner der Versionen der Eindämmungsverordnung geht eine solche Frist jedoch hervor, was mir auch durch das Rechtsamt eines Landkreises bestätigt wurde.

Auch wenn meine Motivation unerheblich ist, können Sie zumindest Neugier und Forscherdrang annehmen.

Ich möchte Sie daher bitten, meinen Widerspruch zu bescheiden, damit wir im Verfahren vorwärts kommen, egal wo es uns hinführt.

Mit freundlichen Grüßen



BTU Cottbus - Senftenberg - Postfach 10 13 44 - 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner



Cottbus, 1. April 2021

vorab per E-Mail:



Az.: 145-2020

- 1. Mein Schreiben vom 19.02.2021**
- 2. Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht (LDA) vom 09.03.2021, hier eingegangen am 11.03.2021**
(hier lediglich aufgeführt und nicht M. Langner bekannt gegeben)
- 3. Ihre E-Mail vom 13.03.2021**
- 4. Ihre E-Mail und Telefax vom 20.03.2021**

Sehr geehrter Herr Langner,

zu Ihrer E-Mail vom 29.11.2020 war kein Bescheid zu erteilen.

Es besteht aus diesseitiger Sicht keine Veranlassung, nicht am Ergebnis der Prüfung Ihres Anliegens lt. Schreiben vom 19.02.2021 festzuhalten.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die LDA zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



➤ WWW.LDA.BRANDENBURG.DE



Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

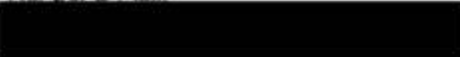
LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Datum: 16. April 2021

Nur per E-Mail:



Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 29. November 2020

Unsere E-Mail vom 9. März 2021, Ihre E-Mail vom 6. April 2021, fragdenstaat.de (#204643)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. April 2021. Sie informierten uns darin über das zwischenzeitlich ergangene Schreiben der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 1. April 2021, in dem Ihnen mitgeteilt wird, dass ein Bescheid nicht erforderlich sei und die Universität an dem Ergebnis aus ihrem Schreiben vom 19. Februar 2021 festhalte. Außerdem übersandten Sie uns eine Kopie Ihrer E-Mail an die Universität vom 13. März 2021, mit der Sie den Antragsgegenstand eingeschränkt haben, sowie Ihres Widerspruchs vom 20. März 2021.

Sie baten uns um eine Information über den Inhalt unserer informationszugangsrechtlichen Hinweise, die wir der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg mit Schreiben vom 9. März 2021 übermittelt haben. Ihrer Bitte kommen wir gerne nach. In Bezug auf das Schreiben der Universität vom 19. Februar 2021 teilten wir dieser Folgendes mit:

- Die Schweigepflicht des § 10 Landespersonalvertretungsgesetz besteht nach dessen Absatz 4 nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Es handelt sich also nicht um eine Vorschrift, die der Akteneinsicht absolut im Sinne des § 4 Absatz 3 AIG entgegenstünde. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit diese Geltendmachung dieser Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist.
- Wir können von hier aus nicht erkennen, ob es sich bei der Übermittlungsfrist von 24 Stunden um eine gesetzliche bzw. untergesetzliche Regelung handelt, die außerhalb der BTU getroffen wurde (z. B. durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber des Landes oder Bundes), ob sie aus einer einfachen Anforderung (z. B. des Gesundheitsamtes) oder aus einem von der BTU selbst erstellten Dokument hervorgeht. In den beiden letztgenannten Fällen würde es sich jedenfalls eindeutig nicht um eine Rechtsauskunft

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow · E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de · www.LDA.Brandenburg.de
Fingerprint: D0D7 0D36 C6F9 F97C 74AA 33AB 1386 F557 7511 8EC7

handeln. Auch im erstgenannten Fall wäre aus unserer Sicht zumindest ein Verweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift geboten.

- Unseres Erachtens verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Hochschule nicht, abstrakte Rechtsauskünfte zu erteilen und beispielsweise die Handhabung rechtlicher Vorschriften im Allgemeinen zu erläutern. Soweit es sich aber um eine Unterlage handelt, aus der diese Handhabung unter konkreten Voraussetzungen hervorgeht – hier eben im Zusammenhang mit der Übermittlung von Kontaktdaten durch die BTU an das Gesundheitsamt – sehen wir eine grundsätzliche Informationsverpflichtung als gegeben an. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller deutlich macht, die abstrakte Rechtslage bereits durch eine Nachfrage beim Gesundheitsamt eruiert zu haben. Eine solche Unterlage würde die Begriffsbestimmung des § 3 AIG eindeutig erfüllen. Sollte sie nicht existieren, wäre der Antrag diesbezüglich aus tatsächlichen Gründen abzulehnen.
- Mit der Ihnen unterstellten Bezugnahme auf die Ende November 2020 gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist der Informationspflicht der Hochschule nach unserem Verständnis nicht Genüge getan. Jedenfalls können wir dieser Verordnung eine entsprechende Frist nicht entnehmen.

Wir baten die Universität, Ihren Antrag unter Berücksichtigung dieser Hinweise erneut zu prüfen und uns über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Als Antwort erhielten wir eine Kopie des Ihnen vorliegenden Schreibens der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 1. April 2021.

Mit freundlichen Grüßen

